



EINWOHNERGEMEINDE SCHANGNAU

Personalreglement

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde Schangnau sowie der Hauswart der Schulanlagen Bumbach (Turnhalle & Schulhäuser Bumbach) werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt
- a) sechs Monate für das Kader
b) drei Monate für das übrige Personal
- ² Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle nach öffentlichem Recht wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Das Gehaltssystem, der Aufstieg, die Rückstufung und das Verfahren richten sich nach demjenigen des kantonalen Personalrechts.
- Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde **Art. 6** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

- Kaderstellen **Art. 7** Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
- Kader **Art. 8** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) Vorbesprechung im Gemeinderat;
 - b) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch, eröffnen den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
 - c) Beschlussfassung des Gemeinderates.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung

Art. 14 ¹ Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Art. 14 ² Bei Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad unter 50% kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden

Unfallversicherung

Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung tragen die Arbeitnehmer.

Krankentaggeldversicherung

Art. 16 Schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Arbeitnehmer.

Pensionskasse

Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche

Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Die Prämien und allf. nachträgliche Einkaufs- bzw. Nachversicherungsprämien werden wie folgt getragen:

- Gemeinde als Arbeitgeber 57,15 %
- Personal als Arbeitnehmer 42,85 %

³ Die Verwaltungskosten werden durch die Gemeinde übernommen.

Sitzungsgeld

Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld gemäss Personalverordnung, wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 19¹ Die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang II geregelt. Dieser unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Art. 19² Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für die übrigen Kommissionen, Behördemitglieder, Funktionäre und Angestellte sind in einer gemeinderätlichen Verordnung zu regeln.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Über-
führung

Art. 20¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 21¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1.1.2017 in Kraft.


² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 29. November 2013 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 hat dieses Reglement genehmigt.

Der Gemeindepräsident:


B. Gerber

Der Gemeindeverwalter:


M. Gerber

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. November bis 30. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 27. Oktober 2016 bekannt.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- und Beschwerdefrist eingereicht worden.

6197 Schangnau, 3. Januar 2017

Der Gemeindeverwalter:



M. Gerber

Anhang I

zum Personalreglement

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Schangnau werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

a)	Gemeindevorwarter/in	GKL	21
b)	Verwaltungsangestellte	GKL	10
c)	Hauswart Turnhalle & Schulhäuser Bumbach	GKL	9

ANHANG II

zum Personalreglement

Jahresentschädigungen des Gemeinderates

	<u>Pauschalentschädigung pro Jahr</u>
Präsident/in	Fr. 10'000.--
Vizepräsident/in	Fr. 3'000.--
Mitglieder	Fr. 2'000.--

Die Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen richten sich nach der Personalverordnung